



Antrag zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

Sehr geehrte Veranstalter,

Sie beabsichtigen, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Völklingen eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen. Da es im Saarland bisher keine einheitliche Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen gibt und hierzu zahlreiche spezialgesetzliche Vorschriften zu beachten sind, die je nach Art und Größe der Veranstaltung variieren, sollen die nachfolgenden Informationen und Formulare einen Überblick verschaffen. Außerdem bleiben Ihnen durch die Zurverfügungstellung notwendiger Antrags- und Anzeigeformulare zusätzliche Behördengänge weitgehend erspart.

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig aus, denn nur, wenn uns alle notwendigen Rahmeninformationen bekannt sind, können wir Sie über Ihre Pflichten als Veranstalter informieren. Entsprechend Ihren Angaben auf Seite 1, müssen Sie nur die im jeweiligen Informationsfeld angegebenen Seiten beachten und die dort enthaltenen Anträge stellen oder Anzeigen vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Hinweise zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen lediglich als Orientierung dienen und demnach nicht als rechtliche Anspruchsgrundlage zu behandeln sind. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können sich auch andere Regelungen und zusätzliche Auflagen ergeben. Bleiben Sie diesbezüglich bitte in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner. Zusätzlich können gemäß der Satzung über die Benutzungsgebühren für Wochen-, Jahrmärkte und Volksfeste in der Mittelstadt Völklingen Gebühren anfallen.

Planungen für die Veranstaltung	Seite
Es soll mit offenem Feuer umgegangen werden	3-4
Es kommt Pyrotechnik (Feuerwerk) oder Flüssiggas zum Einsatz	3-4
Es werden Speisen, Getränke oder Lebensmittel verkauft und angeboten	5-6
Es werden Waren verkauft oder Dienstleistungen angeboten	5-6
Für die Veranstaltung ist ein Trinkwasseranschluss erforderlich (Festanschluss oder Hydrant)	5-6
Es erfolgt eine Beschallung (Instrumente, Ansagen, Verstärkeranlage)	7
Es werden Zelte, Pavillons, Überdachungen, Bühnen oder Schausteller- bzw. Fahrgeschäfte (Karusselle) errichtet oder betrieben	8
Es sollen öffentliche Straßen, Plätze oder Grünanlagen genutzt werden	9
Auf die Veranstaltung soll mit Plakatierung, Werbeaufstellern oder Werbeban- nern hingewiesen werden	10

1. Veranstalter

Name / Firma / Verein etc.:	
Anschrift:	
Telefon:	Email:
Ansprechpartner während der Veranstaltung (Name und Telefonnummer):	

2. Informationen zur Veranstaltung

Name der Veranstaltung:				
Kurzbeschreibung der Veranstaltung:				
Veranstaltungsort:				
Veranstaltungsdatum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Beginn der Veranstaltung:	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
Ende der Veranstaltung:	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr	_____ Uhr
Aufbau:	am _____ um _____ Uhr			
Abbau:	am _____ um _____ Uhr			
Zu erwartende Besucherzahl:	maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl:			
Handelt es sich um einen besonders hilfebedürftigen Personenkreis? (z.B. Kinder, Behinderte) Wenn ja, kurze Erläuterung	<input type="checkbox"/> ja: _____ <input type="checkbox"/> nein			

Festsetzung nach § 69 GewO

Handelt es sich um eine Veranstaltung i.S.d. §§ 64-68 GewO (Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste), kann diese gemäß § 69 GewO festgesetzt werden. Der Link zum entsprechenden Antragsformular wird Ihnen im Anhang bereitgestellt.

3. Sanitäts- und Sicherheitsdienst

Der Veranstalter hat die notwendige Vorsorge für Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Veranstaltung zu treffen. Dabei sind je nach Art und Größe der Veranstaltung besondere Vorschriften zu beachten und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses wird vom Veranstalter in Eigenverantwortung ausgefertigt und bei der Stadt Völklingen eingereicht. Im Nachgang beraten Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Sicherheitsdienst und das Ordnungsamt über Umsetzung und Zulässigkeit. Gegebenenfalls sind Änderungen vorzunehmen. Die Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes gewährleistet ein höchstmögliches Sicherheitsniveau. So können bekannte und für möglich gehaltene Risiken während der Veranstaltung minimiert werden.

Zudem erfordern Großveranstaltungen die Präsenz eines qualifizierten Ordnungsdienstes. Gemäß § 34 a Abs. 1 GewO müssen Sicherheitsdienste eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes vorweisen können. Zusätzlich kann die Art der Veranstaltung den Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsdienstes abverlangen. Diese müssen ebenfalls im Lageplan aufgeführt werden.

Bei Beantragung der Veranstaltung wird Ihnen von der Stadt Völklingen ein Sicherheitsmerkblatt ausgehändigt, welches in gegebenem Fall an die Betreiber der einzelnen Stände in zweifacher Ausführung überreicht wird.

Wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name und Anschrift des Sicherheitsdienstes:	
Anzahl des Sicherheitspersonals:	
Wird ein Sanitätsdienst eingesetzt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name und Anschrift des Sanitätsdienstes:	
Werden Absperrvorrichtungen aufgestellt? Wenn ja, im Plan einzeichnen und beschreiben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegt ein Sicherheitskonzept vor? Wenn ja, bitte beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Umgang mit offenem Feuer/Pyrotechnik/Brandschutz

Soll bei der Veranstaltung mit offenem Feuer umgegangen werden (z.B. Feuerkörbe, Feuerspucker, Holzkohlegrill)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art, Umfang und Uhrzeit (ggf. Beiblatt):	
Kommt auf der Veranstaltung Flüssiggas zum Einsatz (z.B. Heizstrahler, Gasgrills, Effektgeräte)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art, Umfang und Uhrzeit (ggf. Beiblatt):	
Wird Pyrotechnik verwendet? (1)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art, Umfang und Uhrzeit (ggf. Beiblatt)	
Soll die Pyrotechnik von einem zugelassenen Pyrotechniker abgebrannt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kontaktdaten des Pyrotechnikers:	
Wird eine Brandsicherheitswache eingesetzt? (2)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kontaktdaten der Brandsicherheitswache:	
Werden Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrmaßnahmen) getroffen? (ggf. Beiblatt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Lageplan mit entsprechend gekennzeichneten Brandschutzmaßnahmen liegt vor (3)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist es bei dieser Veranstaltung schon zu Vorfällen brandschutztechnischer oder rettungsdienstlicher Art gekommen? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____

(1) Der Einsatz von Pyrotechnik ist entsprechend den Vorgaben des § 23 Abs. 2 i.V.m. § 27 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) genehmigungspflichtig. Die Vorschriften des § 23 1. SprengV sind zu beachten.

(2) Bitte beachten Sie die brandschutzrechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen. Auf Grundlage von § 36 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) können Betreiber einer Veranstaltung mit besonderer Brandgefährdung dazu verpflichtet werden, eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache (Sicherheitswache) einzurichten.

(3) Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen im Lageplan ersichtlich sein und vor Ort ständig freigehalten werden. Flucht- und Rettungswege zwischen den Aufbauten und insbesondere die Hauptgänge und die brandschutztechnischen Einrichtungen in einem Umkreis von 1 m müssen ebenfalls freigehalten werden und jederzeit zugänglich sein. Bei Fahrbahnüberspannungen ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m und eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m einzuhalten. Kabel müssen zudem wegen der Stolpergefahr mit Kabelbrücken sichtbar bedeckt werden.

Im Falle der Notwendigkeit einer Anzeige oder Erlaubnis für den Einsatz von Pyrotechnik setzt sich der zuständige Sachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung.

Ansprechpartnerin

Frau Menzel
Feuerwehrwesen der Stadt Völklingen
Tel.: 06898 13-2266

5. Abgabe von Speisen und Getränken, Verkauf von Lebensmitteln, sonstiger Waren und Dienstleistungen

Wer im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt ein Gaststättengewerbe i.S.d. § 1 Abs. 1 SGastG. Ein nur vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes bedarf gemäß § 3 Abs. 4 SGastG der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Völklingen. Die Anzeige hat bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die Genehmigung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € an. Grundsätzlich sind alle Gewerbetreibenden, die bereits einen Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe betreiben, von der Anzeigepflicht zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb befreit. Der [Link zum Antragsformular](#) befindet sich im Anhang. Weiterhin ist zu prüfen, ob alle lebensmittelhygienischen Voraussetzungen zur Abgabe von Speisen und Getränken erfüllt sind. Das Lebensmittel- und Hygienerecht ist entsprechend anzuwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Vorschriften des Saarländischen Gaststättengesetzes eine Sperrzeit für Schank –und Speisewirtschaften von 23 bis 7 Uhr vorsehen (§ 11 Abs. 3 SGastG). Für die Zeit nach 23 Uhr fallen Gebühren an.

Ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle geplant?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es werden:	<input type="checkbox"/> zubereitete Speisen angeboten <input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke angeboten <input type="checkbox"/> alkoholhaltige Getränke angeboten

Anzahl der Stände:	___ Imbissstände, ___ Getränkestände
Falls ein anderer Betreiber zur Abgabe von Speisen und Getränken beauftragt wurde, bitte Kontaktdaten angeben (Standbetreiberliste, Reisegewerbekarteninhaber sind extra aufzuführen):	
Werden Lebensmittel verkauft?	<input type="checkbox"/> ja (Name, Vorname, Anschrift und Sortiment der Anbieter auf einem Beiblatt angeben) <input type="checkbox"/> nein
Werden Waren verkauft oder Dienstleistungen angeboten?	<input type="checkbox"/> ja (Name, Vorname, Anschrift und Sortiment der Anbieter auf einem Beiblatt angeben) <input type="checkbox"/> nein
Den Besuchern stehen folgende Toilettenanlagen zur Verfügung: Wie wird die Anzahl der Toiletten gewährleistet	_____ Toiletten für Frauen _____ Toiletten für Männer _____ Urinale für Männer _____ Behindertentoiletten _____ Dixi-Toiletten _____ Toilettenwagen
Stehen Personaltoiletten in der Nähe der Versorgungsstätte zur Verfügung?	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl: _____
Ist eine Trinkwasserversorgung der Stände über Hydranten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl der Standrohre: _____
Kommen Trinkwasserschläuche zum Einsatz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ansprechpartner

Herr Scheid
 Gewerbeamt
 06898 13-2266

Ansprechpartnerin

Frau Warken
 Gewerbeamt
 06898 13-2451

6. Beschallung, Inbetriebnahme von Tongeräten

Tongeräte oder anderweitige Beschallungen dürfen nur betrieben werden, wenn durch ihre Inbetriebnahme die Allgemeinheit nicht erheblich benachteiligt oder belästigt wird. Betätigungen, die zu einer Störung der **Nachtruhe** führen, sind zwischen **22 und 6 Uhr** verboten (Nachtruhe). Daher muss für diese Zeit eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt werden. Die Genehmigung kann von der Behörde nach Ermessensentscheidung über das öffentliche Interesse erteilt oder versagt werden.

Werden Tongeräte (Instrumente, Beschallungsanlage) in Betrieb genommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art der Beschallung: Bei mehr als einem Programmpunkt, fügen Sie bitte einen zeitlichen Programmablauf bei	<input type="checkbox"/> Moderation <input type="checkbox"/> Abspielen von Tongeräten <input type="checkbox"/> Live-Musik Genre: _____ Name der Band oder des Künstlers:
Kommt eine Verstärkeranlage zum Einsatz? Die Lautsprecher werden Bitte fügen Sie ggf. einen Lageplan bei, auf dem die Aufstellorte und die Abstrahlrichtung der Lautsprecher ersichtlich sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> die Verstärkeranlage verfügt über einen Limiter <input type="checkbox"/> mit Stativ <input type="checkbox"/> ohne Stativ <input type="checkbox"/> auf dem Geländeboden aufgestellt <input type="checkbox"/> auf dem Bühnenboden aufgestellt <input type="checkbox"/> aufgehängt (geflogenes System)

Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

Eine Ausnahmegenehmigung von der Nachtruhe wird beantragt Bitte gewünschtes Ende der Veranstaltung angeben:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____
--	--

Ansprechpartner
 Herr Scheid
 Gewerbeamt
 06898 13-2266

Ansprechpartnerin
 Frau Warken
 Gewerbeamt
 06898 13-2451

7. Fahrgeschäfte, Zelten, Bühnen, Überdachungen, Aktionsflächen

Werden Schausteller-Fahrgeschäfte aufgebaut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art, Maße und Betreiber des Geschäftes: (ggf. Beiblatt)	
Werden aufblasbare Hüpfburgen aufgebaut? Wenn ja, bitte Beiblatt mit Erläuterungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden Zelte aufgebaut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Größe der Zelte: (*)	Firsthöhe: _____ m Grundfläche: _____ qm
Werden Bühnen oder Podeste aufgebaut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Standort (Lageplan) und Größe: (*)	Höhe des Bühnenbodens: _____ m Höhe der Bühnenkonstruktion: _____ m Bühnenbreite: _____ m Bühnentiefe: _____ m
Gibt es eine Bestuhlung? Wenn ja, bitte Bestuhlungsplan beifügen oder bei Outdoorveranstaltungen in den Lageplan die Positionen einfügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

(*) Bitte beachten Sie, dass für **fliegende Bauten** i.d.R. eine Ausführungsgenehmigung nach § 77 Abs. 6 LBO erforderlich ist. Informationen zum Anzeigeverfahren finden Sie im Anhang.

Anzeige zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	
Es wird eine Gebrauchsabnahme nach § 77 Abs. 6 LBO für die aufgeführten fliegenden Bauten beantragt.	
Die Abnahme kann am _____ um _____ erfolgen.	
Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.	
Datum:	Unterschrift:

Ansprechpartner
Herr Müller
Untere Bauaufsichtsbehörde
06898 13-2576

8.1 Nutzung öffentlicher Straßen und Parkplätze

Gemäß § 29 Abs. 2 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verkehr durch etwaige Maßnahmen eingeschränkt wird. Auch der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslast oder Gesamtgewicht die gesetzlich zugelassenen Vorgaben überschreiten, muss genehmigt werden.

Die Veranstaltung findet auf	<input type="checkbox"/> öffentlicher Fläche statt <input type="checkbox"/> privater Fläche statt
Folgende Straßen sollen gesperrt werden, die als Veranstaltungsfläche dienen:	
Insgesamt sollen folgende Straßen gesperrt werden:	
Umleitungsstrecke für den Verkehr (ggf. Beiblatt):	
Müssen Buslinien verlegt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Sperrung erfolgt zu folgenden Zeiten:	am: _____ um _____ Uhr
	am: _____ um _____ Uhr
	am: _____ um _____ Uhr
Folgende Parkplätze stehen zur Verfügung: (Ort und Anzahl)	

Ansprechpartnerin

Frau Heinz
Ortspolizeibehörde
06898 13-2320

8.2 Nutzung öffentlicher Grünanlagen

Die Veranstaltung findet auf	<input type="checkbox"/> öffentlicher Grünfläche statt <input type="checkbox"/> privater Grünfläche statt
Folgende Grünflächen sollen gesperrt werden:	
Die Sperrung erfolgt zu folgenden Zeiten	am: _____ um _____ Uhr am: _____ um _____ Uhr am: _____ um _____ Uhr

Ansprechpartner

Herr Noll
Grünamt
06898 13-2381

9. Plakatwerbung, Werbeaufsteller, Werbebanner

Gemäß § 14 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen und Anlagen der Mittelstadt Völklingen sind Plakatierungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ohne Gestattung untersagt. Für jegliche Werbeplakatierungen der Veranstaltung bedarf es daher der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde. Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Es sollen Plakate im öffentlichen Verkehrsraum aufgehängt bzw. aufgestellt werden Wenn ja, bitte Plakatemuster beifügen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitraum der Aufstellung (max. 10 Tage), Aufstellorte und Anzahl:	
Sonstige Aktivitäten:	

Ansprechpartnerin

Frau Bukala
Ortspolizeibehörde
06898 13-2345

10. Energie- und Wasserversorgung

Bitte nehmen Sie rechtzeitig und selbstständig Kontakt auf mit:

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

E-Mail: internet@swvk-netz.de

Tel.: 06898 1500

11. Unterlagen

Ein Plan der Veranstaltung mit eingezeichneten Ständen, Bühnen, Bestuhlungsplan etc. ist beigefügt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
---	-----------------------------	--

Folgende Unterlagen sollten – je nach Umfang der Veranstaltung – bereitgehalten werden

	ja	nein
Lageplan	X	
Sicherheitskonzept		
Einverständniserklärung der Grundeigentümer		
Parkraumkonzept		
Brandschutzkonzept bzw. Fluchtwegeplan		
Einsatzplan für den Ordnungsdienst		
Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten		

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung muss durch den Veranstalter ein Sicherheitskonzept erstellt werden. Dies ist in der Regel erforderlich, wenn das Besucheraufkommen der Veranstaltung 5.000 Personen übersteigt, kann jedoch - je nach Art der Veranstaltung - auch bei geringerem Besucheraufkommen erforderlich sein. Die Entscheidung über das Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes trifft die Ortspolizeibehörde Völklingen. Sie stellt dem Veranstalter in diesen Fällen Muster zur Verfügung, die für die Erstellung eines eigenen Sicherheitskonzeptes genutzt werden können. Zudem besteht bei allen öffentlichen Veranstaltungen das Erfordernis zur Ausarbeitung und Vorlage eines entsprechenden Hygienekonzeptes (S. 11-12).

Bitte übergeben Sie das vorliegende Formularpaket spätestens **4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** der Behörde zur Kenntnis. Diese Zeit ist unbedingt erforderlich, da zur Veranstaltung in der Regel Feuerwehr, Polizei, Ortspolizeibehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) gehört werden müssen. Bei größeren und umfangreicheren Veranstaltungen sollte die Stadt Völklingen frühzeitig informiert werden. Es wird daher empfohlen, das Formularpaket bereits vor der 4 Wochen Frist einzureichen.

Hinweis zum Datenschutz: Zur Bearbeitung Ihrer Information werden Ihre Daten gespeichert

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Antrag auf Marktfestsetzung:

https://www.voelklingen.de/fileadmin/user_upload/Formulare/Marktfestsetzung_69_GewO.pdf

Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes:

https://www.voelklingen.de/fileadmin/user_upload/Formulare/Gaststaetten_Erlaubniserteilung_3_Abs_4_GastG_3_.pdf

Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

Gemäß § 77 Abs. 2 S. 1 LBO bedürfen Fliegende Bauten bereits vor dem Aufbau und der Ingebrauchnahme einer Ausführungsgenehmigung.

Definition (§ 77 Abs. 1 LBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt zu werden und wieder zerlegt zu werden. Das können unter anderem Fahrgeschäfte, Zelte oder Bühnen sein. Baustelleneinrichtungen und Baustellengerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Ausnahmen (§ 77 Abs. 2 LBO)

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Folgende Fliegende Bauten bedürfen keiner Ausführungsgenehmigung:

1. Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden.
2. Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben.
3. Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 qm und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m.
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 qm.
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

Insbesondere bei Nichtgewährleistung von Betriebs- und Standsicherheit, kann die Stadt Völklingen Auflagen machen oder den Gebrauch untersagen (§ 77 Abs. 7 LBO).

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Völklingen mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen.

Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte folgendes ein:

- das Vorhaben mit den entsprechenden Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:500, 1:200, 1:100)

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte

alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Beteiligte Stellen

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne zusätzlich bei der Feuerwehr Völklingen zur Zustimmung einzureichen, falls diese im Prüfbuch nicht enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme (§ 77 Abs. 6 LBO) ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner.

Materielle Anforderungen nach dem Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 32 LBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Zudem kann die Gebrauchsabnahme unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaus erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

Link zu den kommunalen Satzungen der Stadt Völklingen:

https://www.voelklingen.de/rathaus/ortsrecht-satzungen/?tx_abook_abook%5Baction%5D=list&tx_abook_abook%5Bcontrol-ler%5D=Abook&cHash=d46b6e454aa570063def5dfa62872ba1

